dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SG_05_001_Ä_001

Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag B008

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	10.03.23
Paragraf	§5 (1) Satz nach d)		
Gegenstand / Thema	Ich möchte für den Fall von Großstädten auch eine praktikable Regelung des Bezugs von Ortsverbänden zu politischen Verwaltungseinheiten. In den Großstädten gibt es neben den Landtagswahlkreisen und Bundeswahlkreisen noch die kleineren Einheiten der statistischen Bezirke. Diese umfassen in der Regel einige Blöcke. Wenn die Gebiete der OVs in den Großstädten sich darauf beziehen, wäre eine größtmögliche Flexibilität in der Gebietswahl eines OVs gegeben. Daher mein Textvorschlag:		
abstimmungsfähiger Wortlaut	.. d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden. In Großstädten bezieht sich das Gebiet des OVs auf die statistischen Bezirke der Stadtteile, in denen der OV aktiv ist.		
Begründung	Es braucht auch eine Regelung für Großstadtgebiete. Die Orientierung an statistischen Bezirken bietet innerhalb des bestehenden Gebietssystems die größtmögliche Flexibilität das Gebiet der OVs abzugrenzen.		

Satzungsvergleich		
Bestehende Satzung	ALT	NEU
.. d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.	.. d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden	.. d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden. In Großstädten bezieht sich das Gebiet des OVs auf die statistischen Bezirke der Stadtteile, in denen der OV aktiv ist.